

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die LINKE
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1186/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nachfrage Vertragsgestaltung mit externen Planern in Anwendung der HOAI Teil I; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ist eine nachträgliche Vergütung für "verbleibenden Aufwand durch Verlängerung" aus Sicht der Verwaltung ein Anreiz für ineffiziente Planung?

Nein, eine nachträgliche Vergütung für den verbleibenden Aufwand durch Bauzeitverlängerung stellt aus Sicht der Verwaltung keinen Anreiz für ineffiziente Planung dar. Alle Beteiligten – einschließlich Firmen, Planungsbüros und die Stadt als Bauherrin – verfolgen das gemeinsame Ziel, Bauprojekte möglichst effizient und fristgerecht abzuschließen. Verzögerungen führen regelmäßig zu erhöhten Kosten, Ressourcenbindung und organisatorischem Mehraufwand, was sowohl für die Stadt als auch für die beteiligten Unternehmen unerwünscht ist.

Die Gründe für Bauzeitverlängerungen sind vielfältig und oft unvermeidbar, wie bereits in der DS 0461/25 dargelegt. Dazu gehören unvorhergesehene technische Herausforderungen, witterungsbedingte Unterbrechungen oder veränderte Rahmenbedingungen. Bauzeitverlängerungen führen aber nicht zwangsläufig zu Nachforderungen.

Darüber hinaus unterliegen alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung der Verpflichtung zum wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Die Verwaltung verfügt über qualifiziertes Fachpersonal, um berechnete Nachforderungen von unberechtigten zu unterscheiden und sicherzustellen, dass zusätzliche Vergütungen nur in gerechtfertigten Fällen erfolgen.

Zudem gibt es weder einen logischen Grund noch einen planmäßigen finanziell möglich anwendbaren Vorsatz. Die HOAI regelt die Vergütung des Planers nach der Höhe der anrechenbaren Kosten für die geplante Bauleistung. Mit der Ausführungsplanung (HOAI Leistungsphase 5) legt der Planer dem Bauherrn ein verpreistes Leistungsverzeichnis vor, um dem Bauherrn die größtmögliche Sicherheit vor Ausschreibung und Beauftragung der Leistungen zu geben. Die in diesem Leistungsverzeichnis eingetragenen geschätzten Einheitspreise berücksichtigen vergleichbare Leistungen aus zurückliegenden Bauverträgen, aktuelle Konjunkturschwankungen, aktuelle Marktlagen und

Seite 1 von 4

die Baupreisentwicklung insgesamt. Der Bauherr prüft diese Preisannahmen mit den gleichen aber ihm vorliegenden Informationsquellen und entscheidet final unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, finanziellen Leistungsfähigkeit und seinem Bauziel, ob er die Ausschreibung veröffentlicht und unter diesen Bedingungen noch gewillt ist, das Vorhaben umzusetzen. Das vom Planer (mit seinen prognostizierten Einheitspreisen) verpreiste Leistungsverzeichnis bildet also die Anspruchsgrundlage für sein Honorar, wenn es keine andere vertragliche Regelung mit dem Planer gibt.

Eine mögliche andere vertragliche Regelung kann z.B. enthalten, dass der Bauherr eine Honorarobergrenze vor Vertragsabschluss definiert und dabei festlegt, dass die Anspruchsgrundlage des Planers nicht um mehr als 20 % seines Angebotes für die Planung abweichen darf. Dem folgend sind allerdings Erweiterungen oder Änderungen des Planungsumfanges und Planungsinhaltes durch den Bauherrn ausgeschlossen oder müssen vertraglich eingearbeitet und neu vereinbart werden. Hier ist dem Planer eine Grenze gesetzt, das vom ihm zu verpreisende Leistungsverzeichnis mit unangemessen hohen Einheitspreisen zu füllen. Ohne diese vorherige vertragliche Regelung kann der Bauherr aber an dieser Stelle auch eine gemeinsame Angemessenheitsprüfung mit seinem Planer durchführen, wenn er bei der Prüfung des vom Planer vorgelegten Leistungsverzeichnisses zu einem deutlich anderen Ergebnis kommt.

Bis hier hin gibt es keinen Anreiz fachlich begründbaren Anreiz zur Spekulation auf ein höheres Honorar infolge bauzeitlicher Verlängerung bei Herstellung des Gewerkes, da allein aus einer bauzeitlichen Verlängerung bei Herstellung des Gewerkes keine Änderung des Honorars bis hin zur Leistungsphase 5 entsteht.

2. Gibt es eine verwaltungsinterne Bemessungsgrenze für Nachträge von Auftragnehmern, wenn ja, bei wie viel Prozent der Vertragssumme liegt diese und wie wird mit höheren Ansprüchen umgegangen, wenn nein, warum nicht? Bitte Begründen.

Es existiert keine feste verwaltungsinterne Bemessungsgrenze für Nachträge von Auftragnehmern. Dies liegt daran, dass Nachforderungen grundsätzlich auf ihre Berechtigung hin geprüft werden müssen – unabhängig von deren Umfang oder prozentualem Anteil an der ursprünglichen Vertragssumme.

Ansprüche auf Vergütung zusätzlicher Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsphase 8 (Bauüberwachung) und werden nach tatsächlicher Bauzeitverlängerung bemessen. Jede Forderung wird individuell geprüft, um sicherzustellen, dass nur berechtigte Ansprüche vergütet werden.

Die Einführung einer festen Bemessungsgrenze würde dem Grundsatz der sachgerechten und differenzierten Prüfung widersprechen, da nicht jeder Nachtrag pauschal anhand einer Prozentzahl bewertet werden kann. Stattdessen erfolgt die Prüfung stets auf Grundlage der tatsächlichen Umstände und der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die **Leistungsphase 8 (Bauüberwachung)** ist besonders schwer im Vorfeld zu kalkulieren, da sie maßgeblich von der tatsächlichen Bauzeit und den unvorhersehbaren Ereignissen während der Bauausführung abhängt.

Gründe für die schwierige Kalkulation:

- **Unvorhersehbare Bauzeitverlängerungen:** Witterungsbedingungen, technische Schwierigkeiten oder Verzögerungen seitens der ausführenden Firmen können die Bauzeit unplanmäßig verlängern. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Überwachungsaufwände aus.
- **Komplexität der Bauprojekte:** Bei Großprojekten oder technisch anspruchsvollen Vorhaben kann der Überwachungsaufwand im Vergleich zur Planung signifikant steigen.
- **Unvorhergesehene Nachtragsarbeiten:** Bauänderungen während der Ausführung oder notwendige Anpassungen aufgrund von Baugrundproblemen führen zu erhöhtem Überwachungsbedarf.

- **Mehrfachabstimmungen mit verschiedenen Gewerken:** Bei komplexen Bauvorhaben sind zahlreiche Gewerke beteiligt, deren Koordination zusätzlichen Überwachungsaufwand erfordert.

Da diese Faktoren im Vorfeld schwer einzuschätzen sind, ist eine genaue Kalkulation der LP 8 problematisch. Die HOAI bietet hier lediglich eine grundsätzliche Orientierung, die in der Praxis jedoch flexibel interpretiert werden muss.

Daneben muss jeder Bauherr die Entscheidung in jedem Einzelfall selbst treffen, ob das von seinem Auftragnehmer eingereichte Vertragsänderungsangebot annehmbar ist oder nicht. Den Mehraufwand, den der Bauherr immer noch als angemessen oder unabdingbar erkennt, um sein Bauziel zu erreichen, kann nur er selbst bestimmen. Aus diesem Grund gibt es so viele Gerichtsprozesse in Deutschland, die sich mit Anspruchsgrundlagen des Bauherrn oder Auftragnehmers aus Bauverträgen beschäftigen.

Jeder Bauherr muss sich also in jedem Bauvertrag mit jeder einzelnen Leistungsänderung seines Auftragnehmers intensiv auseinandersetzen und für sich selbst festlegen, wo die Grenzen zur Erreichung seines Bauziels liegen und welche Konsequenzen eine Kündigung des Bauvertrages, die Neuausschreibung der verbliebenen Leistungen, die zeitlichen Auswirkungen dazu und die Aussichten liegen, mit einem anderen Auftragnehmer zu besseren Konditionen das gesetzte Bauziel immer noch erreichen zu können.

Eine pauschale Obergrenze oder Bemessungsgrenze für Nachträge von Auftragnehmern ist daher weder zielführend noch sinnvoll.

3. Nach welchen Kriterien prüft die Stadtverwaltung bei Planungsleistungen die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein grundlegendes Prinzip der öffentlichen Verwaltung und wird kontinuierlich überwacht.

Alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind verpflichtet, bei jeder Projektphase die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst sowohl die Planung, Vergabe und Ausführung von Bauprojekten als auch die Abrechnung und Prüfung von Nachträgen.

Konkrete Kriterien bei der Prüfung sind:

- **Verhältnismäßigkeit der Kosten:** Es wird geprüft, ob die geplanten oder angefallenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.
- **Marktgerechte Preisgestaltung:** Die Vergütung wird auf Basis vergleichbarer Marktpreise und unter Beachtung der HOAI überprüft.
- **Notwendigkeit und Umfang:** Jede Leistung wird hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihres tatsächlichen Umfangs geprüft, um unnötige Kosten zu vermeiden.
- **Dokumentation und Transparenz:** Alle Ausgaben und Vergütungen werden umfassend dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt.

Die Stadtverwaltung verfügt über qualifiziertes Fachpersonal, dass diese Prüfungen sorgfältig und nachvollziehbar durchführt. Pauschale Unterstellungen einer Missachtung dieser Grundsätze sind daher unbegründet.

Für alle Bauwerke (Hochbauten, Straßen, Brücken etc.) gibt es Regelwerke, die in Normen, Richtlinien, Empfehlungen etc. niedergeschrieben sind (DIN, ZTV, DWA etc.). Bewegt sich die Planung innerhalb dieser Grenzen, sind die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt, wenn zuvor das angestrebte Bauziel als erforderlich und angemessen festgestellt wurde. Abweichungen von diesen Regelwerken sollten begründet werden und können z.B. stadtgestalterische Zielstellungen, längere Nutzungsdauern oder einen geringeren Unterhaltungsaufwand verfolgen, wenn diese Zielstellungen zuvor festgelegt wurden.

Auch die Rahmenbedingungen sind zuvor zu prüfen (Eignung des Standortes, Baukonjunktur,

Ressourcenverfügbarkeit, architektonische Qualität etc.).

Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass in den Verwaltungen Menschen arbeiten, die fachlich hoch qualifiziert und in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. In gleichem Maß braucht es einen Stadtrat, der zuvor mit der Verwaltung das Bauziel definiert und die Angemessenheit des Vorhabens bestimmt.

Zur Kontrolle und Überwachung der Arbeit der Verwaltung und Einbindung des Stadtrates ist nach Geschäftsordnung des Stadtrates für die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt festgelegt, dass Bauvorhaben mit einer prognostizierten Wertgrenze oberhalb 1.000.000,00 EUR (Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung) einer Beschlussfassung durch den Ausschuss Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klima und Verkehr (SBUKV) nach § 10 Abs. 2 ThürGemHV (Vorplanung) und später nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV (Entwurfsplanung) bedürfen.

Als anzuwendende Regelwerke innerhalb der Stadtverwaltung gelten zudem die jeweils gültige Fassung der städtischen Dienstanweisung zur Vergabe in Verbindung mit den Vergabevorschriften des Landes Thüringen. Als Orientierungshilfe können zudem die Tabellenendgelte der jeweils gültigen HOAI, sowohl für Planer als auch für Bauherren dienen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn